

## Das Wiedererstehen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

Professor Dr. Erich Röper, Bremen, und Carsten Issel, Münster \*

Die supranationale Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) scheint tempi passati Geschichte. 1954 war sie noch nicht realisierbar. Heute genügt Europas wachsender Integration nicht mehr der intergouvernementale Rahmen von NATO und WEU. Die Gemeinsame Außen- und Verteidigungspolitik im EU-Verfassungsvertrag soll daher zur Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsunion werden. Das liegt auch dem deutsch-französischen Vorschlag für den EU-Konvent zu Grunde. Da die EU mit 25 heterogenen Mitgliedstaaten auf absehbare Zeit kaum die Kraft dazu haben wird, ist ein um Frankreich und Deutschland gruppiertes Kerneuropa unumgänglich. Den EVG-Vertrag nun endgültig zu ratifizieren, ist im Europa mehrerer Geschwindigkeiten der geeignete Schritt zur eigenständigen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Röper, Issel: Das Wiedererstehen der Europäischen  
Verteidigungsgemeinschaft

ZRP 2003 Heft 11

398 ◆

### I. Ausgangslage

„Die Union ist dafür zuständig, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik zu erarbeiten und zu verwirklichen“ so Art. 11 IV des Entwurfs der EU-Verfassung (EUVerf-E). Nach Art. I-27 I 2 soll der „Minister für auswärtige Angelegenheiten“ (Art. III-192 I) die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Union leiten, deren Leitlinien auch bei Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen der Europäische Rat einstimmig bestimmen wird (Art. I-40 II/III-191 I). Die Mitgliedstaaten unterstützen sie nach Art. I-15 II/III-190 II aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und gegenseitigen Solidarität und enthalten sich jeder Handlung, die den Unions-Interessen zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit schaden könnte. Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union als integraler Bestandteil ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik soll unbeschadet der NATO-Zugehörigkeit von Mitgliedstaaten eine operative militärische (und zivile) Kapazität sichern (Art. I-40), die schrittweise verbessert werden soll, so durch ein Europäisches Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten (Rüstungsagentur) (Art. I-40 III UA 2/III-207). Sie betrifft die schrittweise Festlegung der gemeinsamen Verteidigungspolitik und führt nach einstimmigem Beschluss des europäischen Rats auf Antrag des EU-Außenministers oder eines Mitgliedstaats zur gemeinsamen Verteidigung<sup>1</sup>.

Schon der Koalitionsvertrag der Bundesregierung *Schröder/Fischer* will die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) zur Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsunion (ESVU) machen: Verstärkte Integration mit der NATO interoperabler Streitkräfte, Rüstungskooperation, militärische Arbeitsteilung. Eine Aussage zu „Solidarität und Gemeinsamer Sicherheit“ im Verfassungsvertrag forderten der französische und deutsche Außenminister *Dominique de Villepin* und *Joschka Fischer* im EU-Konvent<sup>2</sup>. Das „sollte in der Perspektive von Art. 17 I EUV auch die Fortentwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungs-Union umfassen, die auch zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Allianz beitragen soll“, etwa durch multinationale Streitkräfte mit integrierten Führungskapazitäten, gemeinsame Verteidigungsdoktrinen, Rüstungsvorhaben und Ausbildung. Wünschenswert sei die Beteiligung aller Mitgliedstaaten. Es werde aber Situationen geben, in denen nicht alle „bereit oder in der Lage sind, sich an der Zusammenarbeit zu beteiligen. Für diesen Fall muss denjenigen, die dies wünschen, die Option einer Zusammenarbeit mit einigen anderen im Rahmen des Vertrags offenstehen ... Daher muss das Instrument der verstärkten Zusammenarbeit auch für die ESVP nutzbar gemacht werden. Dies würde es einer Gruppe von Mitgliedstaaten erlauben, eine verstärkte Zusammenarbeit zu entwickeln, die den übrigen Mitgliedstaaten bzw. der gesamten Union offensteht und gleichzeitig einen Bezug zu den bestehenden Institutionen und Politiken der EU herstellt“<sup>3</sup>.

In der Gemeinsamen Erklärung zum 40. Jahrestag des Elysée-Vertrags am 22. 1. 2003 schlugen Präsident *Jacques Chirac* und Bundeskanzler *Gerhard Schröder* eine Europäische Sicherheits- und Verteidigungsunion vor, die der Solidarität und gemeinsamen Sicherheit der Mitgliedstaaten Gestalt und Wirksamkeit gibt und den europäischen NATO-Pfeiler stärkt. Die nötigen Anstrengungen zur Verbesserung der militärischen Fähigkeiten würden unternommen und die bilaterale Kooperation intensiviert. Dem entspricht die Erklärung der Staats- und Regierungschefs Belgiens, Deutschlands, Frankreichs und Luxemburgs zur Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik am 28. 4. 2003 mit konkreten Rüstungsvorhaben.

Das ist vor dem Hintergrund des 11. 9. 2001 von hohem Interesse, da die sicherheitspolitische Bedrohung heute weniger von Staaten, als Gruppen und Organisationen ausgeht, der die konservativ ausgelegten Streitkräfte der EU-Mitgliedstaaten nicht gewachsen sind. Als Rudimente des Ost-West-Konflikts können sie ohne die Hilfe der USA nur mangelhaft auf solche Angriffe oder Anschläge reagieren. Hinzu kommen Probleme der Finanzierung einer grundlegenden Modernisierung der Streitkräfte. Sie ist nur in enger Zusammenarbeit zu bewältigen, wie sie am 28. 4. 2003 vereinbart wurde. Sie führt zu einheitlichem Material: alle Soldaten könnten alle Systeme bedienen; Instandsetzungen bei Missionen würden stark vereinfacht, da auf das Material der Partner zurückgegriffen werden kann.

Die Kooperation ließe sich ausbauen, würden die Streitkräfte einiger EU-Mitgliedstaaten zu einer integrierten europäischen Armee vereint. Damit wäre auch auf der Führungsebene Personal einzusparen, da nur ein Stab für Planung und Durchführung von Einsätzen nötig wäre; die beteiligten Staaten könnten so Mittel zur Entwicklung moderner Geräte freisetzen. Und die EU erhält eigenes sicherheitspolitisches Gewicht, was ihre weltpolitische Position stärkt, wie es nach dem Kosovo-Krieg gefordert<sup>4</sup>, bis heute aber nicht realisiert wurde.

## II. Vergeblicher erster Anlauf

Schon früh war Europas gemeinsame Verteidigung ein Thema. Nach Beginn des Korea-Kriegs nahm am 11. 8. 1950 die Beratende Versammlung des Europarats *Winston S. Churchills* Antrag für eine europäische Armee mit westdeutschen Verbänden und gemeinsamem Verteidigungsminister unter europäischer demokratischer Kontrolle an, die mit den USA und Kanada eng kooperiert<sup>5</sup>. Auf der Grundlage des *Schuman-Plans* (Montan-Union) schlug Ministerpräsident *René Pleven* am 24. 10. 1950 eine Europa-Armee aus kleinen nationalen Einheiten mit gemeinsamem Verteidigungsminister unter Kontrolle einer europäischen Versammlung vor<sup>6</sup>; eine deutsche Armee lehnte die Nationalversammlung ab<sup>7</sup>. Am 27. 5. 1952 unterzeichneten die Montan-Union-Staaten den Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG).

Die Partner wollten die Streitkräfte - außer in den Kolonien - verschmelzen; demokratisch kontrolliert mit europäischem Verteidigungsminister sollten sie im NATO-Rahmen<sup>8</sup> eng mit den USA, Kanada und dem Vereinigten

*Röper, Issel: Das Wiedererstehen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft*

ZRP 2003 Heft 11

399 ▲

Königreich<sup>9</sup> kooperieren, die Risiken deutscher Remilitarisierung auffangen und Europas Einigung fördern; Westdeutschland sollte ohne eigenständige Streitkräfte und Generalstab sein. Sie übertrugen nach Art. 1 EVG-Vertrag ihre Hoheitsrechte auf eine „ihrem Wesen nach überstaatliche“ Organisation mit Rechtspersönlichkeit, gemeinsamen Organen (Kommissariat ~ Hohe Behörde, Versammlung, Ministerrat, Gerichtshof) und Haushalt. Nach Art. 38 sollte die Versammlung Pläne für eine bundesstaatliche oder staatenbündische Dachorganisation von Montan-Union und Europäischer Verteidigungsgemeinschaft vorlegen. Die Außenminister beauftragten die Montan-Union-Versammlung am 10. 9. 1952, als ad-hoc-Versammlung (Präkonstituante) bis zum 10. 3. 1953 einen Vertragsentwurf über die Gründung einer Europäischen Politischen Gemeinschaft (EPG) mit möglichst engen Beziehungen zum Europarat auszuarbeiten<sup>10</sup>.

Vier Signaturstaaten ratifizieren den EVG-Vertrag im Jahr 1954<sup>11</sup>; in Italien stimmten die Parlamentsausschüsse zu, die Ratifikation war für September 1954 vorgesehen<sup>12</sup>. Da die Partner ablehnten, den supranationalen Charakter der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft zu beschränken<sup>13</sup>, vertagte die Pariser Nationalversammlung die Ratifikation des EVG-Vertrags am 30. 8. 1954 *ad calendas graecas* ohne Debatte (question préalable - Verwerfung ohne Debatte); nach Art. 46 der Verfahrensregel stellte die Vorlage fest, zur Debatte bestehe kein Anlass, die Bejahung der Frage habe die definitive Verwerfung des Texts zur Folge<sup>14</sup>.

Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft scheiterte an Frankreichs offenen Wunden von *Hitler-Wehrmacht* und NS-Politik<sup>15</sup>; zu tief war die Furcht vor neuem National(sozial)ismus, einem großen Deutschland und seinem Militär nach Wiedervereinigung und Revision der Ostgrenze<sup>16</sup>, gar einer Achse mit Moskau; daher das Bemühen, Deutschland „in eine europäische Gemeinschaft einzubetten, in der es keine Möglichkeit mehr hat, eine expansionistische Politik zu verfolgen, die uns so oft bedroht hat“<sup>17</sup>. In der Nationalversammlung wurde zudem ein eigener Sonderweg mit der UdSSR verlangt, den der Souveränitätsverlust in der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Europäischen Politischen Gemeinschaft kaum erlaubten<sup>18</sup>; der Zugang zu atomaren Waffen werde verbaut<sup>19</sup>; und trotz des Desasters von Dien Bien Phu wurde die Unausweichlichkeit der Entkolonialisierung nicht erkannt<sup>20</sup>.

Nach *Stalins* Tod und dem Ende des Korea-Kriegs schwand die Kriegsangst; für die Franzosen wurde das Bild der USA dunkler, das Europas heller; die Mehrheit wollte seine politische Einheit und die Annäherung an Deutschland<sup>21</sup>. Doch legten die Regierungen den Parlamenten den EPG-Verfassungsentwurf nicht zur Beratung vor und machten nach dem Pariser Votum keine neuen Vorschläge. Zu viele Voraussetzungen fehlten für die ehrgeizige Konstruktion<sup>22</sup>. So mündete die Europäische Politische Gemeinschaft „nur ansatzweise in einer nicht vergemeinschafteten ‚Europäischen Politischen Zusammenarbeit‘ (EPZ) der Regierungen“<sup>23</sup>.

„Das eigentliche Unglück bestand darin, daß die aufrichtigen Europäer in Paris, unter dem Eindruck des glücklichen Verlaufs der *Schuman-Plan-Verhandlungen* und in der Meinung, die funktionale Methode sei der richtige Weg, nicht auf die mutigere, zu diesem Zeitpunkt in allen Parlamenten der Sechs mehrheitsfähige Idee gekommen waren, das von den europäischen Föderalisten propagierte, vom deutschen und italienischen Parlament bereits mit großen Mehrheiten angenommene Konzept des Bundespakts, mithin den konstitutionellen Weg zur Bildung einer europäischen Regierung aufzugreifen, womit sich die europäische Armee inklusive ergeben hätte“<sup>24</sup>.

Die Bundesrepublik Deutschland wurde nun im Rahmen von NATO und Westeuropäischer Union (WEU) aufgerüstet, eine kooperative, nicht mehr supranationale Lösung. Sie bekam Verteidigungsminister und Führungsstab genannten Generalstab, was Paris verhindern wollte. Doch ebneten 1957 die Römischen Verträge den Weg zur Europäischen Gemeinschaft und EU. Sie ist nun wieder am Ausgangspunkt: Zu Gemeinsamer Außen- und Sicherheitspolitik die

militärische Kooperation zu verstärken und zur Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsunion fortzuentwickeln, aber zunächst auf einige Mitgliedstaaten zu beschränken - durch Wiederbelebung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft.

Röper, Issel: *Das Wiedererstehen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft*

ZRP 2003 Heft 11

400 ▲

### III. Zukunftsziele

Trotz manch deutsch-französischer Gegensätze hemmen eher London und Madrid Europas Integration, erstere als möchte-gern-Weltmacht, deren Wirtschaft nach den Studien des Schatzamts vom Frühjahr 2003 noch bis zu einem gewissen Grad enger mit den USA verbunden ist als mit Europa, Spanien ob nationalistischer Bestrebungen eines Latinismus zu Mittel- und Südamerika. Politisch ist der Antagonismus nicht zu überwinden, „solange es innerhalb der EU keine starke Struktur gibt, die zur Vereinheitlichung beiträgt“<sup>25</sup>. Premierminister *Winston Churchill* gratulierte 1954 Bundeskanzler *Konrad Adenauer* sogar zum Scheitern des EVG-Vertrags, da die „Ersatzregelung NATO“ die Bundesrepublik Deutschland vor einem prekären militärischen Sonderbündnis mit französischer Dominanz bewahrte<sup>26</sup>.

Heute ist die Bundesregierung bereit, i.S. von Art. 24 II GG Frankreich als ständigem UNO-Sicherheitsratsmitglied den Vortritt zu lassen<sup>27</sup>; dessen Bedeutung folgt insoweit auch aus Art. III-201 II UA 2 EUVerf-E. Europas Sicherheits- und Verteidigungspolitik kann dem Kerneuropa der ursprünglichen Gemeinschaftsverträge eine neue Qualität verleihen, indem sie in der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft unter faktischer militärpolitischer Führung dieser Atommacht integriert wird. Die politische Ausgangslage ist anders als Anfang der 1950er Jahre. Damals war Paris darauf bedacht, „den Bonner Staat militärisch unter Kuratel zu stellen und zu halten und dieser Art die politisch-militärische Dominanz Frankreichs auf dem Kontinent zu wahren, dies in leidvoller Erfahrung mit der Militärmacht des östlichen Nachbarn“<sup>28</sup>. Heute ergänzen sich Berlin und Paris partnerschaftlich, wäre die Europäische Verteidigungsgemeinschaft das Fundament des europäischen Pfeilers der transatlantischen Brücke europäisch-amerikanischer Partnerschaft im Sinne *John F. Kennedy's*. Ratifizieren Paris und Rom nun den EVG-Vertrag, ist er in allen Montan-Union-Staaten in Kraft.

Grundsätzlich begründen die Ratifikation eines internationalen Vertrags und Verkündung des Annahmegesetzes die Verbindlichkeit (becoming binding) wenigstens soweit, als der Partner nicht mehr einseitig davon zurücktreten kann. Der Vertrag tritt in Kraft, wenn alle Ratifikationsurkunden hinterlegt sind (becoming operative); Verpflichtungen müssen aber erst dann erfüllt werden<sup>29</sup>, sofern kein teilweises In-Kraft-Treten erlaubt ist wie 1972 beim Beitritt Dänemarks, Irlands, Norwegens und des Vereinigten Königreichs zu EWG, EAG und Montan-Union<sup>30</sup>. Da zur Zweckerfüllung des EVG-Vertrags die Ratifikation durch alle Partner nötig war, konnte er nicht für die Staaten in Kraft treten, die ihn ratifiziert hatten<sup>31</sup>; so lehnte die niederländische Zweite Kammer schon vor dem Pariser Votum eine „Kleine Verteidigungsgemeinschaft“ ohne Frankreich ab<sup>32</sup>. Der EVG-Vertrag wurde in keinem Staat operativ, ist aber kein rechtliches nullum. Die Ratifikation durch die Benelux-Staaten und Bundesrepublik Deutschland schuf bis heute rechtspolitische Verbindlichkeit<sup>33</sup>. Kein Staat, der ihn ratifiziert hatte, hob das Zustimmungsgesetz auf. „Nach den Regeln der Transformations- und Vollzugslehre steht der völkerrechtliche Vertrag nach der Zustimmung durch das Parlament im nationalen Rechtsraum“ unabhängig davon, ob der Vertrag oder das nationale Zustimmungsgesetz die unmittelbare Anwendbarkeit verordnen oder ausschließen<sup>34</sup>. Die (rechtspolitische) Bindungswirkung lebt auf, wenn Frankreich das Geschäftsordnungsvotum der Nationalversammlung aufhebt und mit Italien den EVG-Vertrag endgültig ratifiziert. Die Vertragspflichten der Bundesrepublik Deutschland ruhten, als die Aufnahme in NATO und WEU das Problem des Verteidigungsbeitrags löste. Zudem bekennt die GG-Präambel seit 1949, „als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“, Art. 24 I GG erlaubt, Hoheitsrechte durch Gesetz auf zwischenstaatliche Einrichtungen zu übertragen, Abs. 2 S. 1 will die Einordnung in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit zur Wahrung des Friedens<sup>35</sup>. Die offene Zielformel des Staatsziels „vereintes Europa“ in Art. 23 I 1 Halbs. 1 GG geht seit 1992 über die wirtschaftliche Integration hinaus zur schrittweisen Verwirklichung der politischen Einigung Europas<sup>36</sup> - auch auf dem Gebiet der Verteidigung.

Angesichts des EU-Verfassungsvertrags ist die Präambel des EVG-Vertrags hochaktuell: „In dem Bewusstsein, hiermit einen weiteren und bedeutsamen Abschnitt auf dem Wege zur Schaffung eines geeinten Europa zurückzulegen“, sollen die personellen und materiellen Militärpotentiale in gemeinsamen Verteidigungsstreitkräften zur Friedenserhaltung im Geist der UN-Charta zu Westeuropas Verteidigung verschmolzen werden. Gemeinsamer Haushalt und gemeinsame Rüstungsprogramme sollen zur zweckmäßigsten und wirtschaftlichsten Verwendung der Ressourcen der Partner führen, um die „Entwicklung ihrer Wehrkraft zu sichern, ohne den sozialen Fortschritt zu beeinträchtigen“. Beschworen wird, „die geistigen und sittlichen Werte als gemeinsames Erbe ihrer Völker zu wahren, überzeugt, daß in der gemeinsamen Streitmacht, die ohne unterschiedliche Behandlung der beteiligten Staaten gebildet wird, die Vaterlandsliebe der Völker nicht an Kraft verlieren, sondern sich vielmehr festigen und in erweitertem Rahmen neue Gestalt finden wird“.

### IV. Tempora mutantur

Deutschland ist keine Bedrohung mehr für Europa. Der Elysée-Vertrag machte sein Verhältnis zu Frankreich zur politisch tragenden Achse der EU. Das Kapitel europäischer Kolonialkriege ist beendet. Jedoch wollen die USA die Vereinigung Europas zumal unter deutsch-französischer Führung eher ver- oder doch behindern<sup>37</sup>. Und bis

heute akzeptieren weder die Labour-Regierung noch die Konservativen eine Europäische Armee oder würden ihr britische Truppen unterstellen<sup>38</sup>. So kann nur das deutsch-französische Sonderbündnis Europas Einigung voranbringen.

Die Erklärung des Kölner Gipfeltreffens der EU-Staats- und Regierungschefs am 3./4. 6. 1999 „zur Stärkung der Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ zielt auf eine von der WEU unabhängige Verteidigungspolitik, auch wenn die nationalen Streitkräfte nur für EU-Einsätze unter gemeinsamen Befehl gestellt werden<sup>39</sup>. Für Missionen wie auf dem Balkan genügt das, doch nicht zur Verteidigung der EU ohne die USA. Dies, die Veränderungen seit 1989 und das Bemühen, die zweite intergouvernementale Säule des EU-Vertrags solle zur *Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik* werden, veranlassen zur Wiederaufnahme der EVG-Verhandlungen, zumal damals wahrhaft europäisch gesinnte Offiziere auch „in den Details des Militärprotokolls eine Arbeit geleistet haben, die für eine künftige Europäische Verteidigungsgemeinschaft vorbildlich sein könnte“<sup>40</sup>. Ein Vorbild ist die deutsche Militärverfassung bis 1918; es gab Armeen Bayerns, Preußens mit den kleinen Bundesstaaten, Sachsens und Württembergs, aber kein gemeinsames Heer<sup>41</sup>.

## V. Europa der zwei Geschwindigkeiten

Alle ESVU-Überlegungen lassen den künftigen institutionellen Rahmen offen. Bisher erlaubt Art. 23 II UA 4 EUV keine „Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen“ mit qualifizierter Mehrheit, nur einstimmig sind Ausgaben aus dem Gemeinschaftsetat möglich, Art. 28 III EUV. Doch nähert sich der Vorschlag engerer verteidigungspolitischer Zusammenarbeit im EU-Verfassungsvertrag der europäischen Verteidigungsgemeinschaft an. Diese engere Kooperation von zwei oder mehr Mitgliedstaaten zweiseitig oder im Rahmen der WEU oder NATO erlaubt Art. 17 IV EUV seit dem Amsterdamer Vertrag<sup>42</sup>, wenn sie der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nicht zuwiderläuft oder sie behindert. So ist im Europa mehrerer Geschwindigkeiten der Weg zur Europäischen Verteidigungsgemeinschaft offen, die neben der EU Streitkräfte bereitstellt, die neutralen Mitgliedstaaten nicht berührt und wie EWG und EAG für weitere Staaten offen ist. Ob britisch-französischer Konkurrenz als europäische Atomkräfte kommt die WEU, seit dem Nizza-Vertrag kein integraler Teil der EU mehr, für die militärische Integration nicht in Betracht, da sie ohne eigene Militärstruktur der NATO-Politik untergeordnet ist<sup>43</sup>.

Als differenzierte Entwicklung erlaubt Art. 43 EUV die verstärkte Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten zur Förderung der Gemeinschaftsziele, Stärkung des Integrationsprozesses und zum Schutz ihrer Interessen<sup>44</sup>. Die Zahl der beteiligten Staaten wurde in Nizza im Blick auf die EU-Erweiterung auf acht vermindert, damit „die größere Heterogenität dem Willen einiger, den institutionellen Rahmen der Union für engere Zusammenarbeit untereinander in Anspruch zu nehmen, nicht entgegensteht“<sup>45</sup>, was „die verstärkte Zusammenarbeit in einer erweiterten Union erheblich erleichtert“<sup>46</sup>. Sie steht nach Art. 43b /27e, 40b EUV, 11a EGV allen Mitgliedstaaten offen, ist nach Art. 43a EUV aber *ultima ratio*, wenn der Rat mit qualifizierter Mehrheit zur Überzeugung kommt, in vertretbarer Zeit seien die angestrebten Ziele unter Anwendung der einschlägigen Vertragsbestimmungen nicht realisierbar, Art. 40a I EUV<sup>47</sup>. Ihre Rechtsakte und Beschlüsse werden kein Teil des *acquis communautaire*, Art. 44 I UA 2 EUV. Eine Mindestzahl von Mitgliedstaaten für die engere Zusammenarbeit auf dem Gebiet gegenseitiger Verteidigung enthält Art. III-209 EUVerf-E nicht mehr; und es gibt erleichterte Regelungen außerhalb der sonst geltenden Vorschriften für ein Europa mehrerer Geschwindigkeiten (Art. I-43/III-318ff.).

Als Gemeinschaft in der Gemeinschaft ist eine Europäische Sicherheits- und Verteidigungsunion/Europäische Verteidigungsgemeinschaft von acht und mehr Mitgliedstaaten zulässig, die wie 1952 vorgesehen offen ist für den Beitritt weiterer oder aller Mitgliedstaaten. Sie bleibt im Rahmen der EU-Zuständigkeit für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und erstreckt sich als Teilgemeinschaft nicht auf ausschließliche EU/EG-Zuständigkeiten. Ähnlich wie bei den Schengener Abkommen und der Währungsunion ist es eine Teilgemeinschaft auf Grund der Gemeinschaftsverträge. Die Kosten tragen die beteiligten Mitgliedstaaten, sofern der Rat nicht nach Anhörung des Europaparlaments einstimmig anders beschließt, Art. 44a EUV; da die Europäische Verteidigungsgemeinschaft sich selbst finanziert, ist das ohne Belang.

Die EVG-redivivus ist eine alte/neue Gemeinschaft neben den heutigen mit identischen Zielen und teildentischen Mitgliedstaaten. Materiell ist sie ein Europa mehrerer Geschwindigkeiten. Das In-Kraft-Treten des EVG-Vertrags unterliegt nicht den Bestimmungen des EU-Vertrags. Sie würde der EU aber effektives supranationales Verteidigungspotenzial geben; zwangsläufig führt es zur gemeinsamen Außenpolitik der EVG-Partner und im Ergebnis der EU. Die NATO-Mitgliedschaft der EVG-Mitgliedstaaten geht auf diese supranationale Organisation über, die WEU wird mittelfristig überflüssig. Solange die Europäische Verteidigungsgemeinschaft aber kein Teil der EU ist, können die Gemeinschaftsorgane über deren Streitkräfte nicht verfügen.

Europas Vereinigung, die seit 1950 vom Zentrum - den Montan-Union Staaten - ausgeht, nie von der Peripherie, erfordert vielfältige Initiativen und ausreichende Kenntnis historischer Parallelen. So bedarf die Schaffung eines Bundesstaats keiner Volksabstimmung<sup>48</sup>. Keinem heutigen Bundesstaat liegt sie zu Grunde; Bayern nahm das Grundgesetz weder 1949 noch 1999 an<sup>49</sup>. Europas bisherige schrittweise Einigung war nur möglich, da über den Binnenmarkt im Grundsatz Einigkeit bestand. Daher gehört neben die Wirtschafts- und Währungsunion die Einigkeit gegebenenfalls nur der einigungswilligen Staaten über die Integration weiterer mitgliedstaatlicher Politikbereiche

mit dem Ziel und Ergebnis gemeinsamer Staatlichkeit nach innen weithin souveräner Mitgliedstaaten<sup>50</sup>; so wird die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik in den Montan-Union-Staaten mit hohen Werten bejaht<sup>51</sup>. Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft, eines Tages vielleicht die ganze EU, würde im Sinne der Rede von US-Präsident *John F. Kennedy* in der Paulskirche in Frankfurt am Main am 24. 6. 1963 zum europäischen Widerlager der transatlantischen Brücke, zum Gegengewicht der USA auf der Waage westlicher Politik und wird Europas weltpolitisches Gewicht erhöhen. Nach dem Votum von 1954 muss Frankreich die Initiative ergreifen, was die Vorrang- und Vormachtstellung in Kontinentaleuropa begründen würde. Zu hoffen ist, dass die damaligen Partner mutig dem Schritt folgen.

\* Der Autor *Röper* ist Referent am Zentrum für Europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen und Honorarprofessor an der Universität Münster, der Autor *Issel* ist Cand. Mag. pol. an der Universität Münster.

<sup>1</sup>Entwurf des Vertrags über eine Verfassung für Europa, CONV 850/03 vom 18. 7. 2003.

<sup>2</sup>Zum folgenden CONV 422/02 v. 22. 11. 2002.

<sup>3</sup>Der britische Premierminister lehnte den Vorschlag umgehend ab und wiederholte es nach dem Treffen der Staats- und Regierungschefs Belgiens, Deutschlands, Frankreichs und Luxemburgs zur Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik am 28. 4. 2003; vgl. Speech by the Prime Minister *Tony Blair* at the old library Cardiff „The Future of Europe: Strong, Effective, Democratic“, 28. 11. 2002, S. 10f., und Financial Times, 28. 4. 2003.

<sup>4</sup>*Dettker*, in: *Woyke*, Handwörterbuch Internationale Politik, 2000, S. 290ff., 294. *Schmalz*, ebenda, S. 109ff., 126f. Zur Bewährungsprobe für die gemeinsame europäische Verteidigungspolitik auf dem Balkan *Spasovska*, DW-radio, Köln 28. 1. 2003, in: Monitor-Dienst der Deutschen Welle Köln(DW), Osteuropa-Dienst (oe) v. 29. 1. 2003, S. 11, *Schmelzer*, MD oe v. 6. 2. 2003, S. 11.

<sup>5</sup>Vgl. *von Sieglar*, *Keesing's Archiv der Gegenwart 1950*, Essen 1950, S. 2535 Aff., 2536.

<sup>6</sup>Vgl. EA 1950, 3518ff.; *Adenauer*, *Erinnerungen 1945-1953*, 1965, S. 442ff., 547ff., 565ff.

<sup>7</sup>Vgl. *Noack*, *Das Scheitern der europäischen Verteidigungsgemeinschaft*, 1977, S. 36; *Seung-ryeol Kim*, *Das Scheitern des ersten Versuchs einer politischen Integration Westeuropas von 1951 bis 1964*, 2000, S. 45.

<sup>8</sup>Vgl. Protokoll über die EVG-NATO-Beziehungen v. 27. 5. 1952, BGBl II, 408; Zusatzprotokoll zum Nordatlantikpakt über die Beistandsverpflichtungen der NATO-Teilnehmerstaaten gegenüber den EVG-Mitgliedstaaten, BGBl II, 413.

<sup>9</sup>Vertrag v. 27. 5. 1952 Londons und der EVG-Mitgliedstaaten, BGBl II, 421; s.a. *Keesing's Archiv der Gegenwart 1954*, S. 4476 Cff.

<sup>10</sup>Vgl. *Keesing's Archiv der Gegenwart 1952*, S. 3661. Zu den Aufgaben der von der Präkonstituante gebildeten Verfassungskommission S. 3719f.

<sup>11</sup>*Belgien*: Zustimmung der Kammer am 26. 11. 1953, des Senats am 12. 3. 1954; vgl. *Keesing's Archiv der Gegenwart 1954*, S. 4420 C, 1. Die Ratifikation wurde im *Moniteur belge* nicht publiziert, wohl wegen der Ablehnung der französischen Nationalversammlung; vgl. Auskunft der belgischen Botschaft v. 16. 12. 2002. *Bundesrepublik Deutschland*: Gesetz v. 28. 3. 1954, BGBl II, 342. *Luxemburg*: Loi du 24 avril 1954, *Mémorial A* (öffentliches Amtsblatt) No. 24/1954 v. 5. 5. 1954, S. 643ff. *Niederlande*: Wet van 22 Januari 1954, Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden Nr. 25/1954, S. 65ff.

<sup>12</sup>Zustimmung der Ausschüsse für Auswärtiges, Verteidigung und Recht, *Keesing's Archiv der Gegenwart 1954*, S. 4656 B; s.a. *Volle*, EA 1954, 7115ff., Anm. 71.

<sup>13</sup>Vgl. *Haedrich*, in: *Strupp/Schlochauer*, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 1, Berlin 1960, S. 476ff.

- <sup>14</sup>Ausf. Keesing's Archiv der Gegenwart 1954, S. 4705 Aff.; *Volle*, EA 1954, 7115ff., Anm. 62.
- <sup>15</sup>Jeder zweite Franzose war selbst oder im engsten Familienkreis durch Tod, Zerstörung und Leid in beiden Weltkriegen berührt; dazu *Rioux*, in: *Volkman/Schwengler*, Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft, 1985, S. 159ff., 172.
- <sup>16</sup>Zur Haltung der Franzosen mit Bezug auf die damaligen einschlägigen Meinungsumfragen *Rioux* (o. Fußn. 15), S. 171f.
- <sup>17</sup>Vgl. Commission es Affaires Etrangères de l'Assemblée 4. 6. 1952, zit. bei *Poidevin*, in: *Volkman/Schwengler*, (o. Fußn. 15), S. 101ff., 113. Das Bedenken gab es auch in den Niederlanden; vgl. *Kersten*, ebenda, S. 191ff., 195, 202.
- <sup>18</sup>*Charles de Gaulle* am 6. 6. 1952: „Diese Verträge sind für unser Land Verzichtserklärungen“; Discours et Messages, Bd. 2, Paris 1970, S. 523, zit. bei *Poidevin* (o. Fußn. 17), S. 115. Er wollte eine Konföderation unter Führung Frankreichs, da die europäische Armee die Verantwortlichkeiten „in einem von anderen geleiteten System aufweichen“ würden; Discours et Messages, Band 2, S. 379, zit. bei *Guillon*, in: *Volkman/Schwengler* (o. Fußn. 15), S. 125ff., 130.
- <sup>19</sup>*de Gaulle* am 7. 4. 1954, vgl. Keesing's Archiv der Gegenwart 1954, S. 4462 Df. Zur Haltung der Regierung *Volle*, EA 1955, 7231ff.
- <sup>20</sup>Zur Bedeutung des Kolonialkriegs in Indochina *Kim* (o. Fußn. 7), S. 22; *Noack* (o. Fußn. 7), S. 36.
- <sup>21</sup>Im Mai 1953 befürworteten 70% Europas politische Einheit, 55 bis 64% zwischen März 1954 und Januar 1955; im Juni 1953 wollten 42-48% eine europäische Armee mit europäischem Minister; im Juli 1954 wollten 54% (Männer 62%, Frauen 42%) die deutsch-französische Aussöhnung; vgl. mit jeweils detaillierten Umfrageangaben *Rioux* (o. Fußn. 15), S. 170f.
- <sup>22</sup>Vgl. *Ridder*, in: *Strupp/Schlochauer*, Bd. 1 (o. Fußn. 13), S. 474ff., 476; *Berber*, VölkerR, Bd. 3, 1977, S. 301; *Hrbek*, in: *Woyke* (o. Fußn. 4), S. 89ff., 91.
- <sup>23</sup>*Berber* (o. Fußn. 22), S. 293.
- <sup>24</sup>*Lipgens*, in: *Volkman/Schwengler* (o. Fußn. 15), S. 9ff., 23f., 29f. Ähnlich Memoranden der französischen Generalstabschefs v. 15. 11. 1951, 6. 2. 1951 und Marschall *Alphonse Juins* v. 16. 4. 1953, am Beginn müsse die Schaffung von Institutionen stehen, die „Europa-Armee hätte zum Schluß das bereits bestehende wirtschaftliche und politische Gebäude gekrönt“; zit. bei *Guillon* (o. Fußn. 18), S. 133, 148; Memorandum des Generalsekretärs im niederländischen Außenministerium *H.N. Boon* v. 16. 11. 1950 und Telegramm Außenminister *Dirk U. Stickers* v. 4. 12. 1950 an die US-Botschaft, die militärische Integration solle „eher Schlussstein als Eckstein im Gebäude Europas“ sein; vgl. *Kersten* (o. Fußn. 17), S. 200; davon ging auch *Adenauer* zunächst aus, vgl. Fußn. 6, S. 345.
- <sup>25</sup>*Brok* MdEP, zit. bei: *Weingärtner*, taz v. 15. 1. 2003, S. 3.
- <sup>26</sup>Dazu *Hacke*, Die Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland, 1997, S. 75.
- <sup>27</sup>Neben militärischer Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vereinbarten Paris und Berlin in der Gemeinsamen Erklärung zum 40. Jahrestag des Elysée-Vertrags noch engere Kooperation in der Außenpolitik, vor allem „in internationalen Gremien, einschließlich des Sicherheitsrats, gemeinsame Standpunkte zu vertreten und abgestimmte Strategien gegenüber Drittländern festzulegen“.
- <sup>28</sup>*Volkman*, in: *Volkman/Schwengler* (o. Fußn. 15), Einleitung, S. 1ff., 2.
- <sup>29</sup>Vgl. für viele *Ölinger*, in: *Ignaz Seidl-Hohenveldern*, VölkerR, 2001, S. 492ff., 494.
- <sup>30</sup>Art. 2 III 1 Beitritts-Vertrag, vgl. Gesetz v. 2. 10. 1972, BGBl II, 1125. Konkret betraf es Norwegen, dessen Bevölkerung den Beitritt ablehnte.

- <sup>31</sup>Vgl. *Dahm*, VölkerR, Bd. 3, 1961, S. 82.
- <sup>32</sup>Zur Debatte am 22./23. 6. 1954 EA 1954, 6765.
- <sup>33</sup>Vgl. für viele *Dahm* (o. Fußn. 31), S. 83.
- <sup>34</sup>*Bleckmann*, VölkerR, 2001, Rdnr. 431.
- <sup>35</sup>Dazu für viele *Classen*, in: *von Mangoldt/Klein/Starck*, GG, 2000, Art. 24 Rdnrn. 85ff.
- <sup>36</sup>Für viele m.w. Nachw. *Pernice*, in: *Dreier*, GG, Bd. 2, Art. 23 Rdnrn. 32ff.
- <sup>37</sup>Mit (privaten?) Mitteln trugen US-think-tanks zur ersten Ablehnung des Nizza-Vertrags in Irland bei. Schon die US-Forderung für die European Defence Force und NATO-Mitgliedschaft der BRD zeigten, „wie sehr die US-Regierung um die Erhaltung des atlantischen Rahmens ihrer Sicherheitspolitik in Europa bemüht war, um zu verhindern, daß eine allzu eigenständige, möglicherweise zentrifugale politische und militärische Machtansammlung entstand, die ihren Führungsanspruch unter Umständen einmal in Frage stellen könnte“; vgl. *Maier*, in *Volkman/Schwengler* (o. Fußn. 15), S. 31ff., 45, mit Hinweis auf Außenminister *Dean Acheson* 1953 „precludig possibility of EUR Union becoming third force or opposing force“.
- <sup>38</sup>Zur EVG-Debatte *Jones*, in: *Volkman/Schwengler* (o. Fußn. 15), S. 51ff., *Watt*, ebenda, S. 81ff.
- <sup>39</sup>Vgl. [www.auswaertiges-amt.de/www/de/eu\\_politik/gasp/esvp\\_html](http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/eu_politik/gasp/esvp_html). S.a. Protokoll 1 zu Art. 17 EUV.
- <sup>40</sup>*Lipgens* (o. Fußn. 24), S. 26.
- <sup>41</sup>Schlussbestimmungen zum XI. Abschnitt RV (Art. 63ff.) hinter Art. 68 auf Grund der Bündnisverträge vom November 1870.
- <sup>42</sup>Zur heutigen Lage *Cremer*, in: *Callies/Ruffert*, 2002, Art. 17 EUV Rdnrn. 5, 3.
- <sup>43</sup>Vgl. *Volbracht*, Die Reform der WEU, 1997, S. 78f., m.w. Nachw.
- <sup>44</sup>Ausf. *Ruffert*, in: *Callies/Ruffert*, Fußn. 42, Rdnrn. 7ff. zu Art. 43 EUV.
- <sup>45</sup>*Fischer*, Der Vertrag von Nizza, 2001, Art. 43ff. EUV Rdnr. 3.
- <sup>46</sup>*Ruffert*, in: *Callies/Ruffert* (o. Fußn. 42), Art. 43 EUV Rdnr. 18.
- <sup>47</sup>Vgl. *Fischer* (o. Fußn. 45), Art. 43ff. EUV Rdnr. 12; *Brechmann*, in: *Callies/Ruffert* (o. Fußn. 42), Art. 40, 40a, 40b EUV Rdnr. 2.
- <sup>48</sup>So *Günther*, ZParl 2002, 347 (353ff.), m.w. Nachw. und vor allem mit Bezug auf *Carl Schmitt*.
- <sup>49</sup>Beschluss des Bayerischen Landtags v. 10. 12. 1999 zum Dringlichkeitsantrag der SPD „Zustimmung zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“, LT-Dr 14/2404.
- <sup>50</sup>Dazu *Röper*, ZRP 1996, 468.
- <sup>51</sup>Zustimmung nach dem Eurobarometer 58 vom Dezember 2002 nach Männern und Frauen in %: Belgien 70 und 79, Deutschland 74 und 79, Frankreich 67 und 77, Italien 80 und 85, Luxemburg 78 und 88, Niederlande 69 und 75.